



11426/AB

vom 21.04.2017 zu 11915/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0037-III 1/2017

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 11915/J-NR/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim, Genossinnen & Genossen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Änderungen im Privatstiftungsrecht“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Es liegt im Ermessen des Stifters, in der Stiftungserklärung einen Stiftungsvorstand auf Lebenszeit oder befristet zu bestellen. Er kann auch eine wirksame Kontrolle zur Verfolgung des Stiftungszwecks vorsehen, etwa durch Einrichtung eines dafür vorgesehenen Gremiums. Unabhängig davon bestimmt das Gesetz, dass das Gericht ein Mitglied eines Stiftungsorgans auf Antrag oder von Amts wegen abzurufen hat, wenn dies die Stiftungserklärung vorsieht oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt; als wichtiger Grund gilt insbesondere eine grobe Pflichtverletzung (§ 27 PSG). Nach der Rechtsprechung ist die Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt, immer unter dem Gesichtspunkt des Funktionierens der Privatstiftung und letztlich unter dem Gesichtspunkt zu sehen, ob die Verfolgung des Stiftungszwecks mit ausreichender Sicherheit in der Zukunft gewährleistet ist. Damit ist im Wesentlichen sichergestellt, dass lebenslang bestellte Mitglieder des Vorstandes, die offenkundig nicht den Stifterwillen beachten, abberufen werden können.

Zur Frage eines Minderheitsrechts wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 2:

Das Privatstiftungsrecht ist Gegenstand des Arbeitsprogramms der Bundesregierung 2017/2018. Vorgesehen ist ein „Relaunch Privatstiftung“; Ziel ist dabei eine Mobilisierung des Stiftungsvermögens. Maßnahmen zur Mobilisierung des Stiftungsvermögens sind beispielsweise die Stärkung der Einflussmöglichkeit der Begünstigten, soweit der Stifterwille das vorsieht. Darüber hinaus wird die „Flexibilisierung des Stiftungsrechts“ angesprochen.

Dazu soll unter anderem die Governance der Privatstiftung neu gestaltet werden; das betrifft insbesondere einen größeren Einfluss der Begünstigten und des Stifters auf das Schicksal der Privatstiftung und auch die Frage der vorzeitigen Abberufung eines auf Lebenszeit bestellten Stiftungsvorstands.

Zu 3:

Dazu liegen dem Bundesministerium für Justiz keine Daten vor. Dem Vernehmen nach gibt es nur noch sehr wenige derartige Fälle. Die absolut vorherrschende Praxis ist die Bestellung auf eine bestimmte Dauer, etwa für fünf Jahre.

Zu 4:

Das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013-2018 sieht die Verwirklichung der Transparenz durch Meldung wirtschaftlicher Kennzahlen durch das Bundesministerium für Finanzen an die Statistik Austria vor. Dazu werden derzeit seitens des Bundesministeriums für Justiz Gespräche mit den betreffenden Stellen geführt.

Wien, 21. April 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

